

**Kostenordnung für
Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach**

vom 1. Juli 1996 *)

I. Für Stände und Bewirtschaftung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anlässlich des Fellbacher Herbstes

1. Standgelder

Standgelder werden nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Fellbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Kostenersätze für Betriebs- und sonstige Kosten

Beim Bezug von Strom, Wasser u.ä. auf Lasten der Stadt Fellbach werden den Benutzern die Kosten, soweit messbar nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten nach sachgerechtem Verteilungsmaßstab, von der Stadt Fellbach entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Sonstige Kosten, z.B. für Toiletten, Reinigung, Müllbeseitigung u.a., werden nach sachgerechtem Verteilungsmaßstab auf die umliegenden Verkaufsstände verteilt.

II. Für Stände bei der Fiesta International

1. Standgelder

je angefangenen lfd. m Frontlänge 80 €

Die Standtiefe wird auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag zum Standgeld erhoben.

Die Standgelder für gemeinsame Stände werden auf alle anderen Standinhaber umgelegt. Maßstab hierfür ist das Verhältnis der Frontmeter der einzelnen Stände.

2. Kostenersätze für Betriebs- und sonstige Kosten

Sämtliche der Stadt Fellbach im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Fiesta International entstehenden Betriebs- und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der Werbung, der Pachtzahlung an die Schwabenlandhalle Fellbach Betriebs GmbH, der Elektro- und Wasserinstallation sowie der Lautsprecheranlage, der Kosten für Sitzgarnituren und Toilettenkabinen werden den Standinhabern entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Maßstab für die Verteilung dieser Kosten auf die einzelnen Standinhaber ist das Verhältnis der Frontmeter der einzelnen Stände.

*) zuletzt geändert am 8. August 2001

III. Für die Überlassung sonstiger Festplätze u.ä.

1. Entgelte für die Überlassung

In Anspruch genommene Fläche	je angefangenen Tag €
1.1 bis 500 qm	50
1.2 500 bis 1.000 qm	100
1.3 1.000 bis 2.000 qm	200
1.4 über 2.000 qm	400

2. Ermäßigung der Entgelte

2.1 Bei Veranstaltungen, die überwiegend von Kindern besucht werden, kann das Entgelt auf Antrag bis auf die Hälfte reduziert werden.

2.2 Bei einer Überlassung von mehr als 2 Tagen kann das Entgelt ab dem dritten Tag bis auf die Hälfte reduziert werden.

3. Kostenersätze, Kautio

3.1 Für die Zurverfügungstellung eines Strom- oder Wasseranschlusses ist ein Kostenersatz von pauschal 25 € zu entrichten.

3.2 Für den Bezug von Strom, Wasser u.ä. sind Kostenersätze, soweit messbar nach dem tatsächlichen Verbrauch, auf der Basis pauschalierter Kosten zu entrichten.

3.3 Die Stadt Fellbach ist berechtigt, eine im voraus zu leistende Kautio in Höhe von 250 € bis zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtentgelte zu verlangen.

IV. Kostenersätze der Standinhaber für die Kosten des Feuerwerks anlässlich des Fellbacher Herbstes

Die Kosten des Feuerwerks beim Fellbacher Herbst werden nach sachgerechtem Verteilungsmaßstab in vollem Umfang auf die Stand- und Zeltbetreiber auf dem Gelände der Schwabenlandhalle, der Hinteren Straße und beim „Entenbrünnele“ sowie im Rathaus-Innenhof in Anlehnung an die Kostenumlage für Strom, Wasser, Toiletten, Reinigung und Müllbeseitigung verteilt.

V. Zahlungsschuldner, Fälligkeit der Entgelte, Nichtentrichtung der Entgelte

1. Allgemeines

Treten bei Anwendung dieser Kostenordnung offensichtliche Härten hinsichtlich der Höhe der Entgelte auf, ist die Stadt Fellbach berechtigt, nach sachgerechten Gesichtspunkten eine abweichende Festsetzung der Entgelte vorzunehmen.

2. Zahlungsschuldner

Zahlungsschuldner für die Entgelte nach Ziffern I bis IV ist der Beschicker der Festes/Jahrmarkts o.ä., der Standinhaber oder -betreiber oder der für das Aufstellen oder den Betrieb des Standes Verantwortliche. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Fälligkeit

3.1 Die Standgelder/Entgelte nach Ziffern II.1 und III.1 werden mit der Zuweisung eines Standplatzes, spätestens mit dem Beginn der Nutzung des Standes bzw. der Fläche zur Zahlung fällig. Es sei denn, die Stadt Fellbach legt durch gesonderte Rechnungsstellung eine spätere Fälligkeit fest.

3.2 Die Entgelte nach Ziffern I.2, II.2, III.3.1, III.3.2 und IV werden mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Leistungserbringung durch die Stadt Fellbach zur Zahlung fällig. Es sei denn, die Stadt Fellbach legt durch gesonderte Rechnungsstellung eine spätere Fälligkeit fest.

3.3 Die Stadt Fellbach ist berechtigt, auf die Entgelte nach dieser Kostenordnung angemessene Vorauszahlungen zu erheben. Eine gesonderte Rechnungsstellung hierfür ist nicht erforderlich.

4. Nichtentrichtung der Entgelte

Werden Entgelte nach dieser Kostenordnung nicht entrichtet, ist die Stadt Fellbach berechtigt, den Betrieb des Standes zu untersagen bzw. den Standplatz zu entziehen.

VI. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 1. Juni 1993 außer Kraft.

Die Zuschläge bei tieferen Ständen nach Ziff. II Nr. 1 sowie Ziff. IV treten am 1. Juli 2000 in Kraft.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.